



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

418

Bestätigung der Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs „Jena - westliche Altstadt“ vom April 2001 als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes „Eichplatz“

418

Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 12 „Sophienhöhe“

418

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Zw 04/Teil II Himmelreich 3. BA Jena-Zwätzen

420

Beschluss über die Herausnahme einzelner Grundstücke aus dem Umlegungsgebiet „Im Hahnengrunde“

421

Städtebaulicher Vertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen und eines Bolzplatzes sowie zur Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Wz 03.2 „Im Hahnengrunde“ in Jena-Winzerla

421

Berichtsvorlage des Oberbürgermeisters über die Personalstruktur der Stadtverwaltung und die Grundlinien der Umstrukturierung im Jahr 2002

422

Öffentliche Bekanntmachungen

422

Ausschusssitzungen

422

Öffentliche Ausschreibungen

423

Tiefbauleistungen für den Neubau einer Lichtsignalanlage am Knoten Winzerlaer-/Ammerbacher Straße

423

Verschiedenes

423

Ausstellung in der Rathausdiele

423

Fischerprüfung 2002

423

Aktuelle Verkehrsinformationen für das Stadtgebiet

423

Beschlüsse des Stadtrates

Bestätigung der Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs „Jena - westliche Altstadt“ vom April 2001 als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes „Eichplatz“

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0704

1. Die Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs „Jena - westliche Altstadt“ vom April 2001 wird als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes „Eichplatz“ bestätigt.
2. Die vorliegenden und in der Anlage 2 in Kurzform aufgelisteten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Gremien, Institutionen und Ämtern der Stadtverwaltung werden in das Bebauungsplanverfahren einbezogen. Die Art ihrer Einarbeitung wird im weiteren Verfahren geprüft.
3. Die Bearbeitung des Bebauungsplanes „Eichplatz“ wird mit Beginn des Jahres 2002 auf dieser Grundlage fortgeführt.

Begründung:

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 00/07/14/0344 vom 05.07.2000 wurde die Entscheidung zur Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfes von 1996 und Erarbeitung eines städtebaulichen Leitkonzeptes für den Bereich der westlichen Altstadt zwischen Leutragraben, Johannisstraße, Rathausgasse und Kollegiengasse getroffen.

Ergänzende Festlegungen zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses erfolgten durch den Stadtentwicklungsausschuss am 14.09.2000.

Zur vorliegenden Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs „Jena - westliche Altstadt“ vom April 2001 wurden die politischen Gremien der Stadt Jena sowie Institutionen und Ämter der Stadtverwaltung um ihre Stellungnahme gebeten. In den dabei eingegangenen Anregungen und Hinweisen werden die grundsätzlichen Inhalte des Konzeptes nicht in Frage gestellt. Allerdings wiesen die Anregungen und Hinweise - u. a. bedingt durch unterschiedliche Interessenslagen - teilweise gegensätzliche Inhalte auf. Dies macht eine Abwägung dieser Belange auch untereinander im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach einer exakten Prüfung der Sachverhalte erforderlich.

Dies betrifft u. a. auch die konträren Auffassungen zur Größenordnung des in Tiefgaragen unterzubringenden ruhenden Verkehrs. Hierbei soll den Ergebnissen der gegenwärtig erfolgenden Überarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt nicht vorgegriffen werden..

Die vorliegende Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs „Jena - westliche Altstadt“ vom April 2001 bildet eine fundierte und auf weitgehender fachlicher Zustimmung beruhende Grundlage für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes „Eichplatz“.

Die Finanzierung der Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen des Haushaltes 2002 mit Städtebaufördermitteln. Nach Feststellung des Bearbeitungsumfanges wird dem Stadtentwicklungsausschuss eine entsprechende Vorlage zur Bestätigung des Mitteilensatzes vorgelegt.

Hinweis:

Die Anlage 2 kann bei Bedarf zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 12 „Sophienhöhe“

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0706

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die FFH-Verträglichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sophienhöhe“ unter den Bedingungen der Einarbeitung aller Minderungsmaßnahmen in den Bebauungsplan sowie der Übernahme der Verpflichtung zur Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung und Gewährung einer dauerhaften Zugänglichkeit zu den Fledermausquartieren zu Kontrollzwecken im Durchführungsvertrag zu bestätigen.

Begründung:

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Wj 12 „Sophienhöhe“ befindet sich westlich angrenzend an das FFH-Gebiet Nr. 128 „Kernberge-Wöllmisse“.

Die FFH-Richtlinie sieht die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ vor. Dieses Schutzgebietssystem umfasst alle nach der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Gebiete. Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Verträglichkeitsprüfung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Dabei unterliegen einer solchen Prüfung auch alle Eingriffe oder Veränderungen außerhalb des Gebietes, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten innerhalb des Gebietes erwarten lassen.

Der Einführungsbeschluss des TMLNU vom 4. Januar 2000 (veröff. im Staatsanzeiger Nr. 20/2000) regelt für den Freistaat die Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Anlass für die Anfertigung einer FFH-Verträglichkeitsstudie war, dass nach diesem Beschluss das Vorhaben dem Umgebungsschutz (Beeinträchtigung eines Gebietes von außen) unterliegt, da es sich bei dem FFH-Gebiet Nr. 128 um ein Gebiet handelt, das u. a. wegen der Vorkommen von Fledermausarten ausgewählt wurde. „Veränderungen naturnaher Lebensräume im Umfeld dieser Gebiete können zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der folgenden Arten führen: Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase.“

Der Umgebungsschutz ist bei Gebieten zu beachten, deren Erhaltungsziele dem Schutz bestimmter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie dienen.

Im Natura 2000-Datenerfassungsbogen sind für das FFH-Gebiet Nr. 128 folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie benannt: Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Schmale Windelschnecke und Frauenschuh. Im Datenbogen nicht aufgeführt, aber aktuell im Vorhabengebiet nachgewiesen wurde die Fledermausart: Mopsfledermaus.

Wesentlich für die Zulässigkeit eines Planes oder Projektes ist dabei, ob durch den Plan oder das Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht werden kann. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Habitate der Arten nach Anhang II der Richtlinie negativ beeinflusst werden. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Arten erheblich und nicht nur vorübergehend auswirken. Dabei führt bereits die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles eines Gebietes zur Unverträglichkeit des Planes.

Die Vorprüfung, die der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist, ergab, dass es sich um einen Plan im Sinne der Vorschriften handelt und davon ausgegangen werden muss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vom Plan ausgehen kann.

Daraufhin wurde vom Vorhabenträger die Vorlage einer FFH-Verträglichkeitsstudie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sophienhöhe“ gefordert. Die ersten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsstudie vom 25.09.2000 wurden im Zusammenhang mit dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan erstellt. Jedoch genügten diese Unterlagen den Anforderungen an eine derartige Studie aufgrund fehlender Untersuchungen zum Art-Vorkommen nicht. Deshalb wurde eine separate Studie erarbeitet und mit Bearbeitungsstand Februar 2001 (AN: BÖSCHA GmbH, Büro für ökologische Studien und chemische Analysen) im Februar 2001 zur Prüfung vorgelegt.

Die Studie kommt nach Prüfung des 1. Entwurfs des B-Planes im Rahmen der Konfliktanalyse zu dem Ergebnis, dass der Plan durch den Verlust von mindestens 50 % der bekannten Quartiere der Kleinen Hufeisennase sowie die starke Reduzierung der als Leitlinien dienenden Strukturelemente im Gebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie führt.

Vom Büro wurden Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen und mit dem Vorhabenträger besprochen. Diese wurden in umsetzbare Zielstellungen für die Planung festgeschrieben:

1. Drei (Kellergang zwischen Trüpervilla und ehemaliger Turnhalle, Dachboden der ehemaligen

Turnhalle, Keller unter dem ehemaligen Maschinenhaus) von vier Quartieren werden erhalten. Für den Abriss der „Trüpervilla“ wird ein „Ersatz-Dachboden“ geschaffen, dessen Vorteil darin besteht, dass er bereits vor dem Gebäudeabriss errichtet und auf die speziellen Belange der Kleinen Hufeisennase angepasst werden kann.

2. Die als Flugleitlinien dienenden Strukturen (Sträucher und Bäume) werden z. T. durch Umordnung der Gebäude erhalten bzw. durch Pflanzungen von mehrstufigen Hecken und Bäumen neu geschaffen.
3. Vier Wasserstellen, davon drei naturnah, werden zur Verbesserung der Nahrungsreproduktion angelegt.
4. Das Bauvorhaben wird schrittweise realisiert.

Nach Abschätzung der Erheblichkeit der verbleibenden Beeinträchtigungen gelangt die Studie zu dem Ergebnis, dass bei Einarbeitung aller genannten Maßnahmen für die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie wurde nach den Prüfkriterien des Einführungserrlasses erarbeitet die Untersuchungen gründen sich auf einer umfassenden Zusammenstellung aller ermittelbaren Daten und Unterlagen, einer umfangreichen Literatursammlung, -sichtung und -auswertung unter Beachtung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und mehrerer Begehungen des Vorhabengebietes zur Auffindung potenzieller Fledermausquartiere. Da die Studie im Winterhalbjahr durchgeführt wurde, konnten keine Sommerquartiere mittels direktem Fledermausnachweis kartiert werden. Alternativ wurde an geeigneten Stellen nach Fledermauskot gesucht sowie eine Abschätzung der potenziellen Quartiermöglichkeiten vorgenommen.

Die Ableitung der Minderungsmaßnahmen erfolgt unter der Voraussetzung, dass von den maximalen Bewertungen der Bedeutung der Quartiere und Leitstrukturen ausgegangen wurde.

Es gibt von folgenden Stellen Einwände gegen das Vorhaben, die zusammengefasst werden können:

	Schreiben vom:
Interessengemeinschaft Fledermausschutz und -forschung Thüringen e. V.	02.09.2001
Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen	07.05.2001
Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	23.04.2001
Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	02.04.2001
Naturschutzbeirat der Stadt Jena	08.05.2001

Einwände

Es wurden ungenügende Untersuchungen m. unzureichenden Untersuchungsmethoden in einem zu geringen Zeitraum durchgeführt.

Vorgeschlagene Minderungsmaßnahmen werden zum größten Teil nicht anerkannt bzw. die Sicherung der Ausführung wird in Frage gestellt.

Es wird eine stärkere Reduzierung der Bebauung gefordert, um Leitstrukturen und Jagdhabitats zu erhalten.

Gegenargumente

Durch aufwendigere Untersuchungen wäre kein weiterer Erkenntniszuwachs zu gewinnen gewesen, da die Studie jeweils die höchste Bedeutung postuliert.

Da drei von vier Sommerquartieren (keine Wochenstuben) erhalten bleiben, ein Ersatzquartier mit potenzieller Möglichkeit zur Etablierung einer Wochenstube neu geschaffen wird und wesentliche Teile der Leitstrukturen erhalten bleiben bzw. neu geschaffen werden, besteht eine hohe Sicherheit zum Erhalt des Lebensraumes der Kleinen Hufeisennase.

Die im Grünordnungsplan vorgeschlagene Zisterne zur Umnutzung und Gestaltung als Fledermausquartier (Maßnahmeblatt Nr. 9) eröffnet eine weitere Möglichkeit zur Ansiedlung v. Fledermäusen. Außerdem sind keine negativen Synergieeffekte durch zusätzliche Bauvorhaben im Umfeld des Bebauungsplanes zu erwarten.

Das Staatliche Umweltamt Gera bestätigt die Endausgabe der FFH-Verträglichkeitsstudie und unterstützt die Realisierung der vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen (Schreiben vom 28.03.2001).

In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem noch abzuschließenden Durchführungsvertrag ist zu sichern, dass alle Vorgaben der Minderungsmaßnahme umgesetzt werden und eine Realisierung bei Ausführung der Bebauung gesichert wird.

Dazu sind in der Bebauungsplanung noch folgende Veränderungen festzusetzen:

- Die Sicherung der Leitstrukturen ist weiter zu untersetzen durch Auswahl anderer Pflanzgrößen und -qualitäten bei der Neuanpflanzung mehrstufiger Hecken (Änderung im Maßnahmeblatt Nr. A5),
- Festsetzung der Leitstrukturen auf dem Flurstück 21/1 im B-Plan durch Pflanzbindung und Ausweisung in einem Maßnahmeblatt,
- Festsetzung von Leitstrukturen entlang der Straße 8, hinter dem Turnhallegebäude, zwischen Neuanlage eines Teiches (ehem. Trüpervilla) und den Gehölzen entlang Straße 1 sowie entlang Straße 3 (das bedingt Änderungen im B-Plan, Ausweisung von Pflanzbindung und Ergänzung im Maßnahmeblatt Nr. A5)
- Für die Anlage des Ersatz-Dachbodens ist ein entsprechendes Maßnahmeblatt zu erarbeiten.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes, einschließlich der Errichtung der Baustraße und dem Abriss ist die Baubegleitung durch eine ökologische Bauüberwachung erforderlich. Dazu hat sich der Vorhabenträger freiwillig verpflichtet. Nach Abschluss der Arbeiten im Gebiet ist eine Effizienzkontrolle durchzuführen. Es ist langfristig zu sichern, dass Mitarbeiter des Sachgebietes Naturschutz im Umwelt- und Naturschutzamt eine regelmäßige Kontrolle und Überwachung der angebotenen Quartiere durchführen können. Die i.v.g. Sinne erforderlichen Vereinbarungen sind im Durchführungsvertrag zu regeln.

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Zw 04/Teil II Himmelreich 3. BA Jena- Zwätzen

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0709

1. Berücksichtigt, bzw. zur Kenntnis genommen werden die in Anlage 1 aufgeführten Anregungen und Hinweise folgender Träger öffentlicher Belange:
 - ThLVA, Ref. Raumordnung und Landesplanung
 - ThrLVA, Obere Wasserbehörde
 - ThrLVA, Obere Naturschutzbehörde
 - Staatliches Umweltamt, Dezernat Wasserwirtschaft
 - Staatl. Umweltamt, Dezernat Immissionsschutz
 - Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
 - Deutsche Telekom
 - Stadtwerke Jena-Pöbneck
 - Wasser- und Abwasserzweckverband Jena
 - Stadtwirtschaft Jena
 - Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege
 - Katasteramt Jena
2. Berücksichtigt werden die Hinweise des Bürgervereins BÜRGER FÜR JENA.
3. Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise des Thüringer Naturschutzbundes entsprechend der Stellungnahme des Stadtplanungsamtes (siehe Anlage 1, S. 3 und 4).
4. Die Anregungen der städtischen Ämter werden eingearbeitet.
5. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitzuteilen.

Hinweis:

Der Bericht zur Beschlussvorlage sowie die Anlagen können zu den üblichen Dienstzeiten im Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, eingesehen werden

Beschluss über die Herausnahme einzelner Grundstücke aus dem Umlegungsgebiet „Im Hahnengrunde“

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0711

Die Flurstücke 65/1 und 66/3 der Gemarkung Winzerla, Flur 5 (Parkhaus mit Wohnungsteileigentum) werden gemäß § 52 Abs. 2 BauGB aus dem Umlegungsgebiet „Im Hahnengrunde“ herausgenommen.

Begründung:

Das Grundstück des Parkhauses liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Wz 03.2 „Im Hahnengrunde“ in Jena-Winzerla.

Bei der Einleitung des Umlegungsverfahrens war der gesamte Geltungsbereich dem Umlegungsverfahren unterworfen worden. Das Parkhaus war in das Umlegungsgebiet mit einbezogen worden, um eventuelle Grenzkorrekturen durchführen zu können.

Es stellte sich jedoch heraus, dass das Grundstück unverändert bleiben kann und eine konkrete Neuordnung zum Zwecke der Erschließung für das Grundstück nicht erforderlich ist.

Durch die zwischenzeitliche Bildung und Veräußerung von Sondereigentum ist die Anzahl der Beteiligten extrem angestiegen (134 Wohnungen, teilweise in Zwangsverwaltung). Dadurch entsteht ein erheblicher Mehraufwand. Da alle Eigentümer an dem Umlegungsverfahren beteiligt werden müssen, sind Verzögerungen des Verfahrens nicht auszuschließen.

Durch die Herausnahme der Flurstücke 65/1 und 66/3 in der Gemarkung Winzerla, Flur 5 (Parkhaus mit Wohnungseigentum) aus dem Umlegungsgebiet wird das Verfahren erheblich vereinfacht.

Städtebaulicher Vertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen und eines Bolzplatzes sowie zur Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Wz 03.2 „Im Hahnengrunde“ in Jena-Winzerla

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0712

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss städtebaulicher Vertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen und eines Bolzplatzes sowie zur Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Wz 03.2 „Im Hahnengrunde“ in Jena-Winzerla zu.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag in einzelnen Punkten zu aktualisieren, sofern dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird und zu unterschreiben.

Begründung:

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung im Juni 2001 die Satzung für den Bebauungsplan beschlossen. Damit hat

das Planverfahren einen Stand erreicht, der einen vorzeitigen Erschließungsbeginn ermöglicht.

Die zukünftigen öffentlichen Anlagen, lukrative Baugrundstücke und eine Sondergebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Rahmen der Umlegung an die Stadt Jena gefallen., der Rest der Baugrundstücke an den Erschließungsträger und an weitere von ihm vertretene Eigentümer.

Da die Erschließungsanlage und der Bolzplatz nach ihrer kompletten Herstellung öffentlich gewidmet werden sollen, ist der Abschluss des städtebaulichen Vertrages erforderlich.

Der städtebauliche Vertrag regelt gleichzeitig die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen aus dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan und sichert deren fristgerechte Realisierung.

Die im städtebaulichen Vertrag festgesetzten Fristen zur Herstellung der Anlagen und die Hinterlegung der vereinbarten Vertragserfüllungsbürgschaften sind eine notwendige Voraussetzung zur Erteilung von Baugenehmigungen für die Hochbauten.

Die Verteilung der Gesamtkosten zwischen dem Erschließungsträger und der Stadt Jena resultieren aus der jeweiligen Vorteilsgewinnung der entstandenen Baugrundstücke und der Sondergebietsfläche Die Flächenverteilung unter Zugrundlegung des Zuteilungsentwurfs des Umlegungsausschusses stellt sich wie folgt dar:

Bauland gesamt:	67.825 m ²
Sondergebiet (Institut):	25.172 m ² = 37,11 % d. Gesamtfläche
Wohnbauland gesamt:	42.653 m ²
Wohnbauland Stadt Jena:	11.799 m ² = 27,66 % d. Wohnbaufläche

Daraus abgeleitet wurde mit dem Erschließungsträger eine städtische Beteiligung an den Gesamtkosten für die Vorbereitung und Durchführung der Erschließung und der grünordnerischen Maßnahmen von 30 % abgestimmt.

Für die Berechnung des städtischen Anteils wurden dabei folgende Kosten herangezogen, die sich auf Kostenschätzungen und auf Verträge zwischen dem Erschließungsträger und Planungsbüros beziehen.

Straßenbau	634.000 □
Straßenbeleuchtung	66.000 □
Leitungsbau	670.000 □
Geländeregulierung	93.000 □
grünordnerische Maßnahmen	380.000 □
Bolzplatz	48.000 □
Planung - Erschließung	104.000 □
Planung - Grünordnung	57.000 □
Medienversorgung	108.000 □
Vermessung, Gutachten und Höhenplan	23.000 □
Baukoordination und -überwachung	41.000 □

Brutto-Gesamtsumme der Investition **2.214.000 □**

Weitere kalkulierte Kosten, wie z. B. Bebauungsplan, Baustellensicherung, Straßenreinigung, Winterpause,

Versicherungen und unvorhergesehene Aufwendungen bleiben unberücksichtigt.

In Vorbereitung der Erschließung des Baugebietes „Im Hahnengrunde“ war von analogen Zahlen ausgegangen worden, deren Ergebnis im 1. Nachtragshaushalt für 2001 seinen Niederschlag fand.

Bei der Einstellung des städtischen Anteils von 665.000 € war davon ausgegangen worden, dass durch den bauträgerfreien Grundstücksverkauf mindestens die gleiche Summe in den nächsten 1 - 2 Jahren als Einnahmen erzielt werden. Darüber hinaus wird insgesamt ein Mehrerlös von etwa 970.000 € erwartet.

Die vorgenannten Gründe zusammen genommen haben den Ausschlag dafür gegeben, dass mit dem Erschließungsträger für die Kostenbeteiligung der Stadt Jena eine Pauschalvereinbarung vereinbart wurde.

Berichtsvorlage des Oberbürgermeisters über die Personalstruktur der Stadtverwaltung und die Grundlinien der Umstrukturierung im Jahr 2002

- beschl. am 24.10.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0722

1. Der Oberbürgermeister gibt in der Stadtratsitzung eine Berichtsvorlage über die Personalstruktur der Stadtverwaltung und die Grundlinien der Umstrukturierung der Verwaltung im Jahr 2002.
2. Der Oberbürgermeister prüft die Möglichkeiten der Einbeziehung der Stadträte in die Erarbeitung einer Konzeption über das zukünftige Profil der Stadtverwaltung.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Gründung des städtischen Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“ und der im TOP 19 der 27. Stadtratsitzung vom 26.09.2001 auf den Weg gebrachten Zusammenlegung von Städtischem Bauhof und Stadtwirtschaft werden zahlreiche Mitarbeiter in städtische Eigenbetriebe überwechseln. Durch die Übernahme von städtischen Dienstleistungen durch die entstehenden Eigenbetriebe „Kommunale Immobilien Jena“ und „Kommunalservice Jena“ verändern sich das Profil und die Struktur der Stadtverwaltung erheblich.

Deshalb möchten wir eine Gegenüberstellung der bisherigen Personalstruktur in den einzelnen Ämtern und Bereichen mit der für 2002 vorgesehenen Personalstruktur sowie eine Information zu den Grundlinien des zukünftigen Verwaltungskonzeptes sowie die Einbeziehung des Stadtrates in diese Prozesse.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **11.12.2001, 19 Uhr**, findet im Rittersaal, Am Anger 13, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Fortschreibung Ausländerbericht
- Information zum Stand Vergabe Kommunale Seniorenheime
- Information über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Ehrenamtes für das Jahr 2001 auf der Grundlage der Landesförderrichtlinie
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **13.12.2001, 17.00 Uhr**, findet in der **Sparkassenfiliale Winzerla**, Wanderslebstraße, Obergeschoss, die Sitzung Nr. 39/2001 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Beschlussvorlage Fortführung des Stadtmarketingprozesses
- Vorstellung der Ergebnisse der Ideenwerkstatt Wasserachse Winzerla (17.30 Uhr)
- Vorstellung Planungsstand Ausbau Kahlaische Straße
- Protokollkontrolle (SEA-Sitzungen 08.11. u. 22.11.01)
- Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Sanierung Stadtkirche, 2. BA, Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Entscheidung zur städtebaulichen Entwicklung des Quartiers Neugasse / Grietgasse / Knebelstraße
- Widmung der Straße "Hinter dem Dorfe" im Ortsteil Jenaprießnitz
- Absicht zur Teileinziehung der Straße "Im tiefen Weg" im Ortsteil Jenaprießnitz (Tonnagebegrenzung 7,5 t)
- Absicht zur Teileinziehung einer Straße in der Gemarkung Closewitz, Hausnummer 18 a – f (Tonnagebegrenzung 7,5 t)
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Tiefbauleistungen für den Neubau einer Lichtsignalanlage am Knoten Winzerlaer-/Ammerbacher Straße

Auftraggeber: Stadtverwaltung Jena,
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Tatzendpromenade 2, 07745 Jena
Tel.: 03641/49 4293
Fax.: 03641/49 4407

Ausführungsfrist: Baubeginn: 27.12.2001
Bauende: 26.04.2002

Kosten für die Verdingungsunterlagen - Höhe des Kostenbeitrages: 89,00DM bei Direktabholung
99,00DM bei Postversand

Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Jena
Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena
Konto-Nr. 4149149
BLZ: 830 200 87
Cod. Zahl. Grd. 61.13988.0.16./01

Die Ausschreibungsunterlagen können **ab 06.12.01** im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena Zi. 423 entgegen genommen werden.

Submissionstermin: 18.12.01 um 13:00 Uhr,
Tatzendpromenade 2, Zi. 423

Zum Nachweis seiner Eignung hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15.01.2002.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena

Verschiedenes

Ausstellung in der Rathausdiele

Seit Donnerstag, 29.11.2001 ist in der Rathausdiele eine Ausstellung der Thüringer Staatskanzlei Erfurt zum Thema "Raumordnung und Landesplanung in Thüringen" zu sehen. Die Aufgabe der Förderung von räumlichen und strukturellen Entwicklungen Thüringens und seiner Teilräume obliegt der Thüringer Staatskanzlei seit dieser Legislaturperiode.

In der Ausstellung werden die Zielstellungen und Zuständigkeiten sowie die Ergebnisse und die bürgerschaftlichen Mitwirkungsmöglichkeiten bei räumlichen Entwicklungsfragen dargestellt. Die Besucher erhalten Einblick in die Arbeit der für Raumordnung zuständigen Stellen im Freistaat und deren Anteil an der erfolgreichen Entwicklung unseres Landes. Sie sollen aber auch angeregt werden, sich künftig stärker an den Planungsprozessen zu beteiligen.

Die Ausstellung ist noch bis zum 14. Dezember 2001 zu besichtigen.

Fischerprüfung 2002

Der Vorbereitungslehrgang für die Fischerprüfung 2002 in der Stadt Jena beginnt am 22.02.2002, 16.30 Uhr, im Anglerheim am Burgauer Weg 11 in 07745 Jena. Interessenten erhalten die Anmeldeformulare in der Stadtverwaltung Jena, Ordnungsamt/Untere Fischereibehörde, Am Anger 34, Zi. 4.15 oder an den bekannten Jenaer Ausgabestellen für die Fischereiberechtigungsscheine.

Anmeldungen sind bis zum 15.02.2002 möglich. Die Teilnahme am Lehrgang ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung 2002.

Aktuelle Verkehrsinformationen für das Stadtgebiet

- Von Hase Weg

Im Von Hase Weg kommt es wegen erforderlicher Baumaßnahmen vom **26.11.2001 bis 01.02.2002**, zu einer Vollsperrung im Bereich Von Hase Weg 7/9. Die Zufahrt der Grundstücksanlieger kann in diesem Bereich mit Einschränkungen gewährleistet werden. Der Baubetrieb wird dazu mit den Anliegern die erforderlichen Abstimmungen vornehmen.

Ab 01.02.2002 wird die Fahrbahn im Bereich Von Hase-Weg Nr. 3 bis Nr. 7 **halbseitig gesperrt** und aus Richtung Th.-Mann-Straße kommend zur Einbahnstraße erklärt.

Ab 01.05.2002 wird die Straße voraussichtlich wieder für den Verkehr komplett freigegeben werden können.

- **Weihnachtsmarkt - Parkplätze gesperrt**

Während der Weihnachtsmarktveranstaltung im Bereich Markt, Rathausgasse und Eichplatz werden die Parkplätze Rathausgasse und Eichplatz vom **23.11.2001 bis zum 24.12.2001** gesperrt. Besucher des Weihnachtsmarktes werden gebeten, die Parkplätze Lutherplatz, Inselplatz und auch den neuen Parkplatz Frauengasse zu nutzen, sofern sie mit eigenem Fahrzeug anreisen möchten.

- **Camsdorfer Brücke - Linksabbiegen versuchsweise erlaubt**

Das Linksabbiegen und Geradeausfahren von der Camsdorfer Brücke in die Straße Am Eisenbahndamm und Steinweg soll in der nächsten Woche versuchsweise erlaubt werden. Dazu wird das Vorschriftzeichen „Rechts-abbiegen“ von der Camsdorfer Brücke her kommend abgedeckt und eine Fahrbahnmarkierungen aufgebracht. Verkehrsteilnehmer, die von diesen Verkehrsmöglichkeiten Gebrauch machen, müssen sich auf dem Fahrstreifen für Kraftfahrzeuge einordnen und dürfen die Gleisanlagen **nicht** befahren ! Dies gilt auch für Busse und Taxifahrzeuge. Um besondere Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer wird hier gebeten.